

SATZUNG

der

Freien Wählergemeinschaft Schaafheim

(FW)

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Schaafheim" - Kurzform "FW".
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Registergericht Darmstadt eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Schaafheim.

§ 2

Vereinszweck

1. Die "Freie Wählergemeinschaft Schaafheim" steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung.
2. Die "FW" bezweckt die Zusammenfassung parteiunabhängiger Bürger in Schaafheim mit dem Ziel, gemeinsam eine angemessene Vertretung ihrer Interessen in den lokalen und regionalen Körperschaften zu erreichen. Zur Erreichung dieses Zieles kann die FW an den Kommunalwahlen teilnehmen und hierfür Kandidatenlisten aufstellen.
3. Die FW lehnt den Alleinvertretungsanspruch der politischen Parteien ab, ist aber zur Zusammenarbeit mit demokratischen Parteien bereit. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann auch eine Listenverbindung mit Parteien oder anderen Wählergruppen eingegangen werden.
4. Die FW verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in Schaafheim werden, die volljährig ist.
2. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag, über dessen Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) mit Auflösung des Vereins.
 - e) bei Kandidatur auf einer Liste einer anderen Partei oder Wählergruppe, mit der die FW keine Listenverbindung hat.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich, wobei eine Frist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist ihm mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, wird vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den

Ausschluss billigen.

Ausschlussgründe sind:

- a) schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins;
- b) vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der erweiterte Vorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten.

Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 6

Die Organe der FW sind

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. der geschäftsführende Vorstand;
- 3. der erweiterte Vorstand;
- 4. die Fraktion der FW in der Gemeindevertretung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Mindestens drei Monate vor einer Kommunalwahl muss eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.
- 2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) nach einer Kommunalwahl den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer der Legislaturperiode zu wählen und alljährlich die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes;
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und ggf. Umlagen;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern, sofern hierfür Anträge vorliegen;
 - g) Beschlussfassung über jegliche Anträge des Vorstandes;
 - h) Beschlussfassung über die Teilnahme an der Kommunalwahl.

3. Auch die politische Willensbildung ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenlisten.
4. Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Erscheint zu dieser Versammlung weniger als die erforderliche Mitgliederzahl, so entscheidet in einer weiteren Versammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Stellvertretung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Schaafheimer Zeitung oder deren Rechtsnachfolger. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder der erweiterte Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.
10. Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung. Das Vermögen ist in diesem Falle für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und legt die Tagesordnung fest.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden ist,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Pressesprecher.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der in Ziff. 2. bezeichneten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für diesen Vorstandsposten statt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Abweichend von Abs. 6 kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen steuerlichen Regelung für die Ehrenamtspauschale.

§ 9

Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand obliegen die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung. Er kann Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Mandatsträgern der FW.
3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens je 2 der in Punkt 2a - 2b aufgeführten Personen anwesend sind; darunter der 1. oder

2. Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes oder seines Stellvertreters.

§ 10

Die Fraktion der FW in der Gemeindevertretung

1. Die Fraktion der FW in der Gemeindevertretung konstituiert sich jeweils nach der Kommunalwahl. Sie setzt sich zusammen aus den für die FW gewählten Abgeordneten. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.
3. Die Fraktion stellt die Liste der Kandidaten zu jeglichen Wahlen auf, welche die Gemeindevertretung vornimmt.

§11

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsgeschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schaafheim, den.....

1. Vorsitzende.....

2. Vorsitzende.....